

Stand: 12.07.2025 09:27:36

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/12303

"Erstattung der Kosten für FFP2-Masken durch die Staatsregierung aufgrund der ab 18.01.2021 gültigen Anordnung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/12303 vom 14.01.2021
2. Mitteilung 18/12757 vom 25.01.2021



Antrag

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Gerd Mannes, Dr. Anne Cyron, Roland Magerl, Markus Bayerbach** AfD

Erstattung der Kosten für FFP2-Masken durch die Staatsregierung aufgrund der ab 18.01.2021 gültigen Anordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass

- die entstehenden Kosten für die Anschaffung der notwendigen FFP2-Masken vom Freistaat Bayern übernommen werden und Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in Bayern pro Tag die Kosten für zwei FFP2-Masken erstattet werden;
- Personen, für die aus Gründen des Infektionsschutzes eine Trageverpflichtung für FFP2-Masken während der Ausübung ihres Berufes besteht und die ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern haben, pro acht Arbeitsstunden zusätzlich die Kosten für fünf weitere FFP2-Masken erstattet werden.

Begründung:

Da es sich bei FFP2-Masken um Einwegprodukte handelt (Kennzeichnung „NR“), sind diese nach Verwendung zu entsorgen. Im Gegensatz zu den sogenannten Community-Masken ist es nicht möglich, die Masken mehrfach zu tragen oder zum Zweck der Wiederverwendung zu waschen.

Die Benutzung von Atemschutzgeräten, unter die auch die FFP2-Masken fallen, bedürfen gem. DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Regel 112-190 besonderen Regelungen, was Sitz und Verwendungsdauer betrifft.

In dieser Vorschrift heißt es:

„Punkt 3.2.2 Tragezeitbegrenzung

„Tragezeitbegrenzungen sollen eine Überbeanspruchung des Gerätträgers vermeiden.

...

Die Arbeitsbedingungen beeinflussen die Einsatzdauer, die erforderliche Erholungsdauer sowie die Anzahl der Einsätze pro Schicht.... Die in Anhang 2 aufgelisteten Zeiten sind Anhaltswerte beim Einsatz von Atemschutzgeräten, bei deren Einhaltung im Allgemeinen die Überbelastung eines geeigneten Gerätträgers vermieden wird.“

Gemäß Anhang 2, Ziffer 5.1.3 beträgt die Tragezeitbegrenzung bei Filterierenden Halbmasken ohne Ausatemventil 75 Minuten mit einer anschließend vorgeschriebenen Erholungsdauer von 30 Minuten. Damit sind gemäß der Vorgabe fünf FFP2-Masken pro Arbeitsschicht erforderlich.

In dieser Tragzeitbegrenzung ist ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Träger von FFP2-Masken an maximal vier Tagen pro Woche eingesetzt werden dürfen. Jeweils maximal zwei Tage hintereinander mit einem anschließenden Erholungstag.

Zusätzlich zu den Vorgaben aus dieser Tragezeitbegrenzung benötigen Arbeitnehmer noch jeweils eine Maske, um zur Arbeit und wieder nach Hause zu kommen. Somit ergibt sich pro Arbeitsschicht ein Bedarf von sieben FFP2-Masken.

FFP2-Masken gibt es in unterschiedlichen Preisklassen, je nach Produktionsland. Eine in Deutschland hergestellte Maske kostet im Durchschnitt ca. 3 Euro pro Stück. Bei vier Tagen pro Arbeitswoche ergibt sich somit ein Bedarf von 121 FFP2-Masken pro Monat (7 Masken pro Tag x 4 Tage x 4,3 Arbeitswochen). Dazu kommen weitere 26 Masken, die jede Person zum Einkaufen oder für die Nutzung des ÖPNV benötigt (2 Masken pro Tag x 3 Tage x 4,3 Wochen pro Monat). Die hierdurch entstehenden Kosten betragen demnach mindestens 441 Euro pro Monat. Hinzu kommen weitere Kosten für nicht berufstätige Familienangehörige und Kinder. Ausgehend von einem Vierpersonenhaushalt und einer berufstätigen Person besteht der Bedarf für mindestens 327 FFP2-Masken pro Monat. Dies ergibt pro Haushalt eine Mehrbelastung von 981 Euro jeden Monat. Eine solche Belastung ist den Menschen in Bayern nicht zumutbar. Daher hat der Staat hier im Rahmen der Fürsorgepflicht die FFP2-Masken unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder die erforderlichen Mehrausgaben allen Bürgerinnen und Bürgern monatlich im Voraus zu erstatten.



Mitteilung

Antrag der Abgeordneten Jan Schiffers, Ulrich Singer, Andreas Winhart u.a. AfD

Drs. 18/12303

Erstattung der Kosten für FFP2-Masken durch die Staatsregierung aufgrund der ab 18.01.2021 gültigen Anordnung

Der Antrag mit der Drucksachennummer 18/12303 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt